

Korrektur des Gesetzgebers zusammen,¹⁸⁴ so dass der Staatsgerichtshof bei der Rechtsetzung für den «Vorrang der Legislative» eingetreten ist.¹⁸⁵ Es gibt – wie ausgeführt – auch Aussagen, die zugunsten des Gesetzgebers Stellung beziehen, so dass die Rechtsprechung in dieser Hinsicht abzuwarten bleibt. Denn es obliegt dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof und nicht dem Gesetzgeber, darüber zu entscheiden, wo die Grenzlinie verläuft.

3. Staatsgerichtshof und die «ändern» Gerichte¹⁸⁶

a) Grundsatz

Es ist konstante Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass mit Verfassungsbeschwerde nur unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche, volle instanzenmässige Prüfung und Sachentscheidung beim Staatsgerichtshof erlangt werden kann.¹⁸⁷ Der Staatsgerichtshof wird zwar auf diesem Wege häufig als «vierte Instanz» angerufen. Er hat jedoch grundsätzlich nicht die Funktion einer solchen Instanz. In der Entscheidung vom 24. Oktober 1996¹⁸⁸ sagt der Staatsgerichtshof, dass es nicht seine Aufgabe sei, als «vierte Sach- und Rechtsinstanz in Zivilsachen zu fungieren». Im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof habe er aber doch gemäss Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes die Aufgabe, sämtliche mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Endentscheidungen – also nicht nur Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sondern auch diejenigen des Obersten Gerichtshofes – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu kassieren.¹⁸⁹

¹⁸⁴ StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38).

¹⁸⁵ StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 (4). Siehe auch die Ausführungen vorne S. 49 ff.

¹⁸⁶ So die Formulierung gemäss Art. 28 StGHG.

¹⁸⁷ Vgl. StGH 1994/16, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1996, S. 49 (55).

¹⁸⁸ StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11).

¹⁸⁹ Vgl. auch StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, nicht veröffentlicht, S. 12 f., wo der Staatsgerichtshof ausführt: «Dabei ist der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz im Rahmen dieses jeweiligen vorangegangenen Instanzenzuges. Vielmehr hat der Staatsgerichtshof im Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 23 StGHG spezifisch zu prüfen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung gegen eines der von der Verfassung garantierten Grundrechte verstösst».